

RS Vwgh 1997/4/25 96/02/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1997

Index

82/01 Gesundheitsrecht Organisationsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

RSG 1870;

StVO 1960 §5 Abs1 idF 1994/518;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs3 idF 1994/518;

StVO 1960 §5 Abs5 idF 1994/518;

StVO 1960 §5 Abs6 idF 1994/518;

StVO 1960 §5 Abs7 idF 1994/518;

StVO 1960 §5 Abs8 idF 1994/518;

StVONov 19te;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber ging bei der Neufassung des§ 5 StVO durch die neunzehnte StVO-Novelle von der "Gleichwertigkeit" von Atemalkoholmessung und Blutuntersuchung aus. Eine solche "Gleichwertigkeit" einer Blutuntersuchung gegenüber einer Atemalkoholmessung liegt aber NUR dann vor, wenn eine im § 5 StVO vorgesehene Art der Blutuntersuchung vorgenommen wurde, wenn sie also von einem "im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt" (vgl § 5 Abs 6 StVO iVm § 5 Abs 5 erster Satz StVO) sowie durch einen "diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt" (vgl § 5 Abs 7 StVO und § 5 Abs 8 StVO) durchgeführt wird. Nur solche, damit gefundene Beweisergebnisse sind daher der Atemalkoholmessung als "gleichwertig" anzusehen.

Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung BlutalkoholbestimmungFeststellung der Alkoholbeeinträchtigung

AlkomatFeststellung der Alkoholbeeinträchtigung ärztliche bzw klinische Untersuchung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020227.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at